

# **Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber**

*gültig für Gastransporte ab 01.06.2014*

Zur Abwicklung des Zugangs zum Gasnetz der Creos Deutschland GmbH sind für netzübergreifende Gastransporte die Regelungen in Teil 3, Abschnitt 1 Interne Bestellung der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der Änderungsfassung vom 30.06.2014 (KoV VII) maßgeblich.

Zu diesen allgemeinen Bestimmungen zur Abwicklung des Netzzugangs i. S. d. § 8 Abs. 6 GasNZV treten die „ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“ (im Folgenden: ergänzende Geschäftsbedingungen).

Bei Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen der Kooperationsvereinbarung bzw. gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zurück.

## **§ 1 Interne Bestellung und Anpassung der internen Bestellung**

1. Interne Kapazitätsbestellungen sowie Anpassungen der internen Bestellkapazität erfolgen einheitlich über das Partnerportal im Internet ([www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) -> Partnerportal) Bitte beachten Sie hierzu die Anleitung zur Eingabe der Kapazitätsbestellungen.
2. Bei Ausfall des Partnerportalsystems können Kapazitätsbestellungen hilfsweise durch die Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars für interne Bestellungen per Brief, Fax oder als eingescanntes Dokument in elektronischer Form erfolgen. Das Formular ist im Downloadbereich zu finden ([www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) -> Netzzugang -> Downloadbereich)
3. Die Bestellung von Kapazitäten ist nur in ganzzahligen Energieeinheiten pro Stunde [kWh/h] möglich.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

Die Versendung einer Eingangsbestätigung per E-Mail an den nachgelagerten Netzbetreiber dokumentiert nur den Eingang des Kapazitätswunsches bei der Creos Deutschland GmbH. Ein Vertrag kommt erst mit der in Textform übermittelten Annahmeerklärung i.S.d. § 11 Nr. 4 KoV VII zustande.

## **§ 3 Unterbrechbare Kapazitäten und Nutzungseinschränkungen**

1. Sofern die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den Wert der aktuellen internen Bestellung im laufenden Kalenderjahr übersteigt und die zusätzliche Kapazität auf fester Basis nicht verfügbar ist, kann der nachgelagerte Netzbetreiber unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellung mit der Creos Deutschland GmbH vereinbaren.
2. Die Nutzung der Kapazität, die als unterbrechbare Kapazität gebucht ist oder die über die auf fester Basis vereinbarte Kapazitätshöhe hinausgeht, kann durch die Creos Deutschland GmbH eingeschränkt werden. Hierzu kündigt die Creos Deutschland GmbH dem nachgelagerten Netzbetreiber eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 3 Abs. 1 mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden an. Vorgenannte Vorlaufzeit kann unterschritten werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefahr im Verzug nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

3. Die Unterbrechungsnachricht enthält eine Begründung für die Unterbrechung.
4. Einer entsprechenden Aufforderung der Creos Deutschland GmbH zur Nutzungseinschränkung ist nachzukommen. Der Gastransport muss dann durch entsprechende Maßnahmen beim nachgelagerten Netzbetreiber reduziert werden.

#### **§ 4 Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen**

1. Überschreitet der nachgelagerte Netzbetreiber die an einem Ausspeisepunkt bzw. an einer Ausspeisezone intern bestellte Kapazität innerhalb einer Stunde an einem Gastag, ist die überschreitende Kapazität für den Überschreitungsmonat mit dem entsprechenden Monatsanteil des Jahresentgelts entgeltpflichtig. Bei mehreren Überschreitungen innerhalb eines Monats ist allein die höchste stündliche Überschreitung maßgeblich.
2. Die Möglichkeit der Erhebung einer Vertragsstrafe nach § 18 Nr. 7 KoV VII bleibt hiervon unberührt.
3. Im Falle einer nicht erfolgten Unterbrechung bzw. einer Nichteinhaltung von Nutzungseinschränkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 durch den nachgelagerten Netzbetreiber wird der Anteil, der über die vereinbarte fest gebuchte Kapazität hinausgeht, als Überschreitung verstanden und vollumfänglich abgerechnet.
4. Die stündlichen Überschreitungen werden mit drei Nachkommastellen ermittelt.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der der Creos Deutschland GmbH durch eine Überschreitung gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Dritter gegen die Creos Deutschland GmbH. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

#### **§ 5 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen**

1. Es gelten die im Preisblatt auf der Internetseite unter [www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) veröffentlichten Entgelte der Creos Deutschland GmbH für die jeweiligen Ausspeisepunkte bzw. Ausspeisezonen.
2. Die Rechnungsstellung für die interne Bestellung erfolgt jeweils bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats. Das Zahlungsziel ist der 15. Kalendertag eines Monats.
3. Die Rechnungsstellung für eventuelle Entgelte aus Kapazitätsüberschreitungen erfolgt monatlich nach Ablauf des Überschreitungsmonats. Das Zahlungsziel ist das auf der Rechnung angegebene Datum.
4. Die Creos Deutschland GmbH übersendet die Rechnungen in Papierform auf dem Postweg. Mit Zustimmung des nachgelagerten Netzbetreibers und Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen kann die Creos Deutschland GmbH die Rechnungen in elektronischer Form übersenden. Im Falle der elektronischen Übersendung sorgt der nachgelagerte Netzbetreiber selbst für die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Internetzugang) zum Zwecke des Abrufs der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.

5. Einwendungen hinsichtlich der Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.
6. Alle Rechnungen beinhalten die jeweiligen Nettopreise sowie die im Abrechnungszeitraum geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder behördlichen Festlegungen weitere Steuern und Abgaben zu erheben sind, werden diese, ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit bzw. Rechtskräftigkeit, ebenfalls Bestandteil der Rechnungen.
7. Leistungsort für Zahlungen an die Creos Deutschland GmbH ist Saarbrücken. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem Konto der Creos Deutschland GmbH zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.
8. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Creos Deutschland GmbH berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen.

## **§ 6 Erreichbarkeit**

1. Die Creos Deutschland GmbH und der nachgelagerte Netzbetreiber müssen an jedem Tag 24 Stunden erreichbar sein (24/7 - Erreichbarkeit).
2. Die dazu notwendigen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Fax) sind der Creos Deutschland GmbH mitzuteilen. Sollten sich diese Kontaktdaten beim nachgelagerten Netzbetreiber ändern, ist er verpflichtet, eventuelle Änderungen unverzüglich der Creos Deutschland GmbH in Textform mitzuteilen.
3. Die Creos Deutschland GmbH kann die mit ihr geführten Telefongespräche unter der Telefonnummer +49 (0)681 / 2106-180 oder +49 (0)681 / 2106-181 (Netzleitwarte) aus Sicherheitsgründen aufzeichnen.

## **§ 7 Anpassungen**

Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber jederzeit anzupassen oder zu ändern.